

Nr. 743

15.10.2021

27. Jahrgang

Nummer

Seite

73/2021

Kreis Gütersloh

Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung des Kreises Gütersloh für das Haushaltsjahr 2021

3961

73/2021 Kreis Gütersloh

Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung des Kreises Gütersloh für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 53, 54 der Kreisordnung (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 sowie § 81 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 hat der Kreistag des Kreises Gütersloh mit Beschluss vom 20.09.2021 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 01.03.2021 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt-be- träge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamt- betrag des Haushalts- planes ein- schl. Nach- träge fest- gesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ergebnisplan				
Erträge	627.646.508	0	0	627.646.508
Aufwendungen	631.046.508	0	0	631.046.508
Finanzplan				
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	613.555.275	0	0	613.555.275
Auszahlungen	611.838.877	0	0	611.838.877
<u>aus Investitionstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	29.653.195	0	0	29.653.195
Auszahlungen	48.736.624	0	0	48.736.624
<u>aus der Finanzierungstätigkeit</u>				
Einzahlungen	26.292.200	0	0	26.292.200
Auszahlungen	4.900.000	0	0	4.900.000

Seite 3961

Herausgeber: Kreis Gütersloh · Der Landrat · **Druck:** Hausdruckerei Kreis Gütersloh · **Erscheinungsweise:** In der Regel zum 15. eines jeden Monats und nach Bedarf · **Liegt kostenlos aus** bei der Kreisverwaltung Gütersloh, in den Rathäusern der Städte und Gemeinden sowie bei den Kreissparkassen Halle (Westf.) und Wiedenbrück · **Bezug:** Abonnement 12,50 Euro halbjährlich · Einzelstücke gegen Portoerstattung · **Anforderungen** an den Kreis Gütersloh, Pressestelle, 33324 Gütersloh, Telefon 05241 - 85 1040 oder 85 1081 · Fax 05241 - 85 1164

§ 2

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.880.000 € um 40.000.000 € erhöht und damit auf 43.880.000 € festgesetzt.

§ 4

Die bisher festgesetzte Verringerung der Ausgleichsrücklage wird nicht geändert.

§ 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

§ 6

(1) Der Hebesatz für die allgemeine Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2021 wird nicht geändert.

(2) Der Hebesatz für die Kreisumlagemehrbelastung aus der Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendhilfe wird für das Haushaltsjahr 2021 nicht geändert.

(3) Die Hebesätze für die Kreisumlagemehrbelastung aus dem Betrieb des Kreisgymnasiums in Halle (Westf.) und der P.-A.-Böckstiegel-Gesamtschule in Borgholzhausen / Werther (Westf.) werden nicht geändert.

(4) Der Fälligkeitstermin der Kreisumlage bleibt unverändert.

§ 7

Die Regelungen zur Bewirtschaftung der den Organisationseinheiten des Kreises zur Verfügung gestellten Finanzbudgets werden nicht geändert.

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. §§ 81 Abs. 1, 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung in Detmold mit Schreiben vom 21.09.2021 angezeigt worden.

Das Anzeigeverfahren hat die Bezirksregierung mit Verfügung vom 13.10.2021 abgeschlossen.

Die Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. §§ 81 Abs. 1, 80 Abs. 6 GO bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2021 zur Einsichtnahme verfügbar.

Die Unterlagen können während der Öffnungszeiten der Kreisverwaltung (montags – freitags 8.00 bis 12.00 Uhr sowie donnerstags 14.00 bis 17.30 Uhr) und nach Vereinbarung (Tel: 05241/85-1075 oder

-1076) im Kreishaus Gütersloh, Herzebrocker Straße 140, 33324 Gütersloh, Zimmer 2417, Abteilung Finanzen, eingesehen werden.

III. Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 13.10.2021

Kreis Gütersloh
Der Landrat

Gez.

Adenauer